

Pädagogische Höhepunkte in Pandemiezeiten

OSCHATZ. Trotz pandemiebedingter Einschränkungen, die große Veranstaltungen unmöglich gemacht haben, organisierten die pädagogischen Fachkräfte der integrativen Kita „Spatzennest“ für ihre Schützlinge Höhepunkte im kleinen Rahmen. Unter dem Motto „Mach mit, mach's nach, mach's besser“ war die erste Veranstaltung der interner „Spatzennest-Teddy-Cup“ im Februar 2022, für den die 5-Jährigen der Kita viele Wochen im Voraus geübt haben. Am großen Tag mussten sich die kleinen Sportler dann in verschiedenen Staffelspielen vor Maskottchen Teddy Max beweisen. Hoch motiviert und wett-kampfstark zeigten sich die Jungen und Mädchen beim Hindernislauf, Ball-Zielwerfen, Sackhüpfen und Slalomlauf. Am Ende erhielt die Sportler eine Teddy-Cup-Medaille und Urkunde. Auch ein Kostümfest stellten die Erzieherinnen trotz Fa-

schingsquarantäne auf die Beine. Für die kleinen Prinzessinnen, Ritter, Tiger, Hexen, Einhörner, Marienkäfer, Piraten und vielen anderen Besucher gab es an diesem Tag viel Spaß, Tanz, Klamauk und kreative Angebote. Höhepunkt war die Jagd auf unsere Bonbonmänner im Gartenbereich. Alle Kinder schafften es ein Bonbon zu erhaschen. Bei schönster Frühlingssonne begrüßten die Kinder die neue Jahreszeit mit all ihren Facetten. Ausflüge ins Grüne, Entdecken der Frühlingboten und ein gesundes Frühlingsfrühstück standen auf dem Programm. Dabei konnten die Kinder eigene Erfahrungen über die Jahreszeit „Frühling“ einbringen und mit vielen neuem Wissen verknüpfen. Beim Experimentieren und Arbeiten mit Naturmaterialien, Bewegung und Sport im Freien sowie Musik und Tanz wurde auch schon das ein oder andere Hasenohr gesichtet.

Spatzennest-Teddy-Cup



Auch ein gesundes Frühlingsfrühstück stand auf dem Programm.

Foto: Stadt Oschatz

Der WEISSE RING braucht Hilfe – Ehrenamtliche Mitarbeiter gesucht!

OSCHATZ. In Oschatz und Umgebung sucht die bundesweite Opferhilfeorganisation WEISSER RING e. V. engagierte Menschen, die einen Wert darin erkennen, sich für die Hilfesuchenden in unserer Gesellschaft einzusetzen. Der WEISSE RING hilft Menschen, die durch vorsätzliche Straftaten geschädigt worden sind, tritt ein für die Belange der Opfer in der Öffentlichkeit wie in der Politik und fördert Maßnahmen der Kriminalitätsvermeidung. Er ist ein gemeinnütziger Verein, der sich vorwiegend durch Spendengelder finanziert und zur Wahrung seiner Unabhängigkeit auf Gelder der öffentlichen Hand verzichtet. In 20 Außenstellen innerhalb Sachsens betreuen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geschädigten und helfen ihnen, im Leben wieder Fuß zu fassen. Die Ehrenamtlichen kommen aus allen Berufs- und Altersgruppen. Ihre Erfahrungen aus vielen Lebensbereichen erleichtern die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Auch junge

Erwachsene können diese anspruchsvolle Tätigkeit ausüben, wenn bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt sind. Fachspezifische Vorkenntnisse sind erwünscht, aber keine Bedingung. Der WEISSE RING schult seine Mitarbeiter regelmäßig und professionell innerhalb eines erprobten eigenen Seminarsystems. Wir suchen Menschen, die sich Anderen zuwenden können, die zuhören, frei von traumatischen Belastungen sind, Einfühlungsvermögen besitzen und Aufgeschlossenheit zeigen. Dieses Ehrenamt setzt Teamfähigkeit voraus, die Bereitschaft zur Fortbildung und, das Allerwichtigste, die Bereitschaft, Zeit zu spenden. Gute Erreichbarkeit und Verlässlichkeit sowie eine gewisse räumliche Mobilität sind hilfreich.

Interessenten wenden sich bitte an:
WEISSER RING e.V.
Landesbüro Sachsen
Burckhardtstr. 1
01307 Dresden
E-Mail: sachsen@weisser-ring.de
Tel. 0351-85074496

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stadt Oschatz sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n (m/w/d)

Ehrenamtskoordinator/in Flüchtlingshilfen

TÄTIGKEITEN:

- Koordination der Öffnungszeiten der zentralen Spendenstelle für Sachspenden durch Ehrenamtliche
- Zielgerichtete Zuführung der Spenden an Hilfebedürftige
- Informelle Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltungen (Stadt Oschatz, Landratsamt Nordsachsen)
- Organisation von bedarfsgerechten Ehrenamtseinsätzen
- Vermittlung der Hilfebedürftigen zu den Beratungsstellen (Flüchtlingssozialarbeit, allgemeiner Migrationsdienst)
- Punktuelle Unterstützung der Begegnungsangebote für Menschen aus der Ukraine
- Telefondienste für allgemeine Fragen (für Helfer, die Menschen aus Ukraine aufgenommen haben oder aufnehmen wollen, für Patenschaften für einzelne Familien oder andere Unterstützungsbedarfe)
- Teilnahme an allen Sitzungen des Oschatzer Bündnis

für Demokratie, Toleranz & Menschlichkeit

► Vorbereitung von Newslettern zur Information der Öffentlichkeitsarbeit

Es handelt sich um eine bis 31.12.2022 befristete Teilzeitstelle mit 30 Stunden pro Woche in der Entgeltgruppe E5.

Arbeitsort ist die Region Oschatz.

Bewerbung bitte bis **17.04.2022** an die

Stadtverwaltung Oschatz
Bewerbung
Neumarkt 1
04858 Oschatz

gern auch als PDF an personal (at) oschatz.org

Bitte verzichten Sie auf Bewerbungsmappen. Diese erhalten Sie nicht zurück. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Die Ausschreibung richtet sich gleichermaßen an alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten; alle sind damit gleichberechtigt angesprochen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht (ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen deutlich sichtbar beizulegen) und werden bei gleicher Befähigung und persönlicher sowie fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Frauen. Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Weitere Informationen dazu unter www.oschatz.org/datenschutz.

Oschatz, 05.04.2022
 Andreas Kretschmar
 Oberbürgermeister

In der Großen Kreisstadt Oschatz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die folgende Stelle wegen Ruhestand des Amtsinhabers zu besetzen:

Leitung Hauptamt

WAS SIND IHRE AUFGABEN?

- Leitung des Amtes
- Personalentwicklung
- Organisation der Verwaltung inkl. Informationstechnik
- Personenstands- und Meldewesen (Standesamt und Bürgerbüro)
- Statistik und Wahlen (Wahlleitung)
- Bearbeiten von Grundsatzangelegenheiten
- Eine Änderung des Stellenzuschnitts bleibt vorbehalten.

WAS BRINGEN SIE MIT?

- Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor, Master, Fachhochschule- oder Uni-versitäts-Diplom) der Öffentlichen Verwaltung, Rechts-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften
- Ausbildeignungsnachweis bzw. Bereitschaft zum Erwerb

► Mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung in den Aufgabengebieten, vorzugsweise im öffentlichen Dienst

► Soziale Kompetenz: Fähigkeit zur Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement, Verhandlungsgeschick und Motivation, Bürgerfreundlichkeit

► Methodische Kompetenz: Projektmanagement, Konzeptentwicklung und Analysefähigkeit

► Persönliche Kompetenz: ausgeprägtes Engagement, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude

► Fachliche Kompetenz: gute Rechtskenntnisse in den Aufgabengebieten

► Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der abendlichen Gremiendienste und des Rufbereitschaftsdienstes

► Führerschein Klasse B und Bereitschaft, privaten PKW für Dienstfahrten zu nutzen

Die Große Kreisstadt Oschatz verfolgt das Ziel, den Anteil von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen sowie Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte zu fördern. Bewerbungen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Befähigung und persönlicher sowie fachlicher Eig-

nung bevorzugt berücksichtigt. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle in Entgeltgruppe E12.

SIND SIE INTERESSIERT?

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen. Wir erwarten vor der Einstellung zwingend ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als ein Jahr ist.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum **3. Juni 2022** an:

Stadtverwaltung Oschatz
Beigeordneten vertraulich
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Bitte verzichten Sie auf die Verwendung von Bewerbungsmappen. Diese senden wir nicht zurück. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre persönlichen Daten von uns verarbeitet werden.

Oschatz, den 28.03.2022
 Andreas Kretschmar
 Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber
 Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
 Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
 Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
 für den amtlichen Teil und die Redaktion:
 Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970 275, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
 Leipzig Media GmbH,
 Peterssteinweg 19,
 04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 26. April 2022.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landrats- und Oberbürgermeisterwahl

1. Das Wählerverzeichnis zur Landrats- und Oberbürgermeisterwahl am 12.06.2022 sowie zum etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 03.07.2022 für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Oschatz liegt in der Zeit vom 23.05.2022 bis 27.05.2022 jeweils zu den Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 17 Uhr sowie Freitag von 9 bis 14 Uhr in der Stadtverwaltung Oschatz, Bürgerbüro, Neumarkt 1, 04758 Oschatz (im Folgenden Bürgerbüro) zur Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Die in Satz 1 genannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch verbunden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 27.05.2022 bis 14 Uhr, im Bürgerbüro schriftlich oder zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses verlangen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens bis zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Diese gilt auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang.

Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vor- druck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird in der Wahlbenachrichtigung veröffentlicht.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss dem Wählerverzeichnis schriftlich oder zur Niederschrift widersprechen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen, oder die zur Feststellung des Wahlrechts erforderlichen

Nachweise beizubringen,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Der Antrag kann gemeinsam für die Wahl (erster Wahlgang) und für den etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden. Die Erteilung eines Wahlscheines kann nach der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wahlscheine können bis zum 10.06.2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01.07.2022, jeweils bis 16.00 Uhr, im Bürgerbüro beantragt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl bzw. zum Tag vor dem etwaigen zweiten Wahlgang, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. bis zum Tag eines etwaigen zweiten Wahlgangs, 15 Uhr, im Bürgerbüro stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Der Wahlscheinantrag kann bei der angegebenen Stelle abgegeben oder an diese übersandt werden.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Landrats- und Oberbürgermeisterwahl,
- einen amtlichen kleineren Stimmzettelschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen größeren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt zur Briefwahl. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihr Gelegenheit zu geben, dass sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;

dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den verschlossenen amtlichen Wahlbrief mit dem darin befindlichen amtlichen Stimmzettelschlag, der den/ die Stimmzettel enthält sowie den Wahlschein im mit der Anschrift versehenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf ihm angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so

erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine (§ 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung), ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung), sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine (§ 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung).

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

RA Hagen Albus, Leipziger Straße 110, 04425 Taucha, hagen.albus@jurcons.de

Anfragen können schriftlich per E-Mail oder Post erfolgen.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Landratswahlen das

Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27, 04860 Torgau, wahlen@lra-nordsachsen.de

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung), Recht auf Berichtigung

der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung), Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie (§ 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung), durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde richten an den

Sächsischen Datenschutzbeauftragten
Postfach 12 00 16
01001 Dresden
E-Mail: saechsdsb@sl.sachsen.de.

Oschatz, den 12.04.2022
gez. Kretschmar
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Jugendstadtratswahl der Großen Kreisstadt Oschatz vom 14. bis 27. März 2022

1. Der Wahlvorstand hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.03.2022 das Ergebnis der Jugendstadtratswahl im Wahlgebiet der Stadt Oschatz wie folgt festgestellt:
► Zahl der Wahlberechtigten absolut: 766 in Prozent: 100
► Zahl der gültigen Stimmabgaben absolut: 97 in Prozent: 13
► Zahl der ungültigen Stimmabgaben absolut: 0 in Prozent: 0
► Zahl der nicht abgegebenen Stimmen absolut: 669 in Prozent: 87

2. Für die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen:

1 Bäger, Dario
15 Stimmen 15 Prozent

2 Zehme, Anna-Helena
23 Stimmen 24 Prozent

3 Pfennig, Aaron
4 Stimmen 4 Prozent

4 Weigel, Lukas
9 Stimmen 9 Prozent

5 Lezzi, Isabella
12 Stimmen 12 Prozent

6 Vu, Thi Hoai Huong
18 Stimmen 19 Prozent

7 Schivelbein, Maxi
16 Stimmen 16 Prozent

3. Es sind folgende Bewerber und Bewerberinnen in der festgestellten Reihenfolge gewählt:

1 Zehme, Anna-Helena
Schülerin Einzelbewerberin

2 Vu, Thi Hoai Huong
Schülerin Einzelbewerberin

3 Schivelbein, Maxi
Schülerin Einzelbewerberin

4 Bäger, Dario
Auszubildender Einzelbewerber

5 Lezzi, Isabella
Schülerin Einzelbewerberin

4. Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge:
1 Weigel, Lukas
Schüler Einzelbewerber

2 Pfennig, Aaron
Schüler Einzelbewerber

5. Gegen die Wahl kann Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, Schloßstraße 27, 04860 Torgau) erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Oschatz, den 29.03.2022
gez. Jenny Loreen Burkhardt
stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstandes

Interviewer für Zensus gesucht

2022 findet in Deutschland der Zensus - auch Volkszählung genannt - statt. Wir benötigen Ihre Unterstützung!

Sie möchten sich aktiv beteiligen?

Dann melden Sie sich in der Erhebungsstelle Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, oder per Telefon unter: 03435 970180 oder per Mail unter: zensus@oschatz.info. Diese ehrenamtliche Tätigkeit wird mit einer Aufwandsentschädigung von ca. **450 €** zzgl. Fahrtkosten vergütet.

Raumausstatter Teppich Schmidt übernimmt Polsterei Schade

Das Polsterteam um den ehemaligen Geschäftsinhaber Jens Schade wird von nun an die Polsterabteilung des Raumausstatters Teppich Schmidt leiten. „Die fünf Polsterer sind mit solch Begeisterung und Leidenschaft mit Ihrem Handwerk verbunden, da macht es Freude, in die Zukunft zu blicken“, so Holger Schmidt, der Geschäftsinhaber von Teppich Schmidt. Neben dem Neumöbelbau werden vor allem gebrauchte Polstermöbel aller Art, wie Stühle, Sofas sowie Gartenmöbel und Autositze neu bezogen, repariert oder restauriert. Die Geschäftsstelle der Polsterei Schade in Lonnewitz bleibt weiterhin als Außenstelle, immer dienstags und freitags sowie nach Vereinbarung geöffnet. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Polsterei Außenstelle Lonnewitz
Dienstag und Freitag
Tel.: 03435 988914



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Berghausstraße 9
01662 Meißen

Telefon: 0 35 21/72 80 728
www.teppich-schmidt.de

Öffnungszeiten
Montag – Freitag:
09:00 – 18:30 Uhr
Samstag:
09:00 – 18:00 Uhr